

gebrauchsfähig zu erhalten und auch sonst dafür zu sorgen, daß die Schornsteinfeger bei ihrer Arbeit nicht irgendwie, etwa durch Drahtleitungen usw., gefährdet werden.

§ 14. Ausbrennen von Schornsteinen.

1. Das Ausbrennen von Schornsteinen ist nur zulässig, wenn sich Glanz- oder Schmierruß bildet. Es ist vom Bezirkschornsteinfegermeister oder seinem Vertreter nur unter Beihilfe eines Gesellen bei Windstille und bis 10 Uhr vormittags vorzunehmen. Dem Feuerwehramt ist das Ausbrennen von Schornsteinen rechtzeitig, spätestens am Tage vorher, mitzuteilen.

2. Das Ausbrennen soll möglichst geschloßweise von oben nach unten vorgenommen werden.

3. Der Bezirkschornsteinfegermeister hat sich bei Beginn des Ausbrennens eines Schornsteins davon zu überzeugen, daß dieser vorschriftsmäßig ausgeführt und nicht schadhaft ist.

4. Beim Ausbrennen von Schornsteinen müssen die Reinigungsverfahren, mit Ausnahme der Lüften am Fuße des Schornsteins, feuersicher verschlossen sein und von zuverlässigen Personen beobachtet werden. In der Nähe der Kamine dürfen sich keine feuergefährlichen oder leicht brennbaren Gegenstände befinden. Ein genügender Wasservorrat und Handfeuerlöschgeräte sind bereitzuhalten.

5. Nach dem Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsgemäß gefeiert werden.

§ 15. Verschulden bei Schornsteinbränden.

Ist bei Schornsteinbränden dem Schornsteinfeger ein Verschulden dadurch nachzuweisen, daß der Schornstein nicht vorschriftsmäßig gefeiert und der Ruß nicht richtig entfernt war, so kann der Bezirkschornsteinfegermeister nach § 21 dieses Ortsgesetzes bestraft werden.

§ 16. Teilnahme an Untersuchungen und Prüfungen.

1. Die Bezirkschornsteinfegermeister müssen an den vom Stadtrat angeordneten feuerpolizeilichen Besichtigungen von Grundstücken und an Prüfungen von Neubauten auf Verlangen teilnehmen. Sie können sich hierbei gegenseitig vertreten.

2. Bei dem Neu- und Umbau von Schornsteinen haben die Bezirkschornsteinfegermeister in ihrem Kehrbezirk die vorschriftsmäßige Bauausführung zu untersuchen und zu prüfen, ob die Feuerungsanlagen richtig angeschlossen und die nötigen Schutzvorrichtungen, die ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten, angebracht sind. Das Prüfungsergebnis ist dem Bauherrn zu bescheinigen.

3. Gebühren für die Prüfungen und die Ausführung amtlicher Aufträge setzt die Stelle fest, die den Auftrag erteilt hat.

§ 17. Kehrbücher.

1. Jeder Bezirkschornsteinfegermeister hat nach Anordnung des Gewerbeamtes ein Kehrbuch zu führen, in das die Reinigung der Schornsteine, der Betrag der Kehrgebühren sowie Beobachtungen über vorgefundene Mängel einzutragen sind. Aus dem Kehrrechte muß außerdem die Anzahl der Schornsteine eines jeden Grundstücks, die Art der Feuerung und der Feuerungsanlagen sowie die Höhe der Kehrgebühren für jeden einzelnen Schornstein ersichtlich sein.

2. Dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter ist die Einsichtnahme in das Kehrrechte zu gestatten, soweit es sein Grundstück betrifft. Die Richtigkeit der Einträge über vorgefundene Mängel ist vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zu bescheinigen.

3. Das Kehrrechte ist dem Gewerbeamt regelmäßig bis spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres mit aufgerechnetem Jahresabschluss, ferner jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Kehrrechte, die nicht mehr verwendet werden, sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Alle Auskünfte, die das Schornsteinfegergewerbe betreffen, sind dem Gewerbeamt auf Verlangen gewissenhaft zu erteilen.

§ 18. Kehrgebühren.

1. Die Kehrgebühren werden vom Stadtrat nach Gehör der Stadtverordneten festgesetzt.

2. Die Hausbesitzer haben für die geleisteten Kehrarbeiten die im Anhang dieses Ortsgesetzes festgesetzten Kehrgebühren, soweit nicht anderes vereinbart ist, nach jeder Reinigung zu entrichten.

3. Höhere Gebühren darf der Bezirkschornsteinfegermeister nicht fordern. Die Annahme von Trinkgeldern ist verboten.

4. Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, können die Bezirkschornsteinfegermeister mit den Hausbesitzern besondere Vereinbarungen treffen.

5. Die Kehrgebühren gelten als ein Teil dieses Ortsgesetzes. Zur Änderung der Kehrgebühren bedarf es aber keines besonderen ortsgesetzlichen Nachtrags.

§ 19. Übergangsbestimmungen beim Tode eines Bezirkschornsteinfegermeisters.

1. Der Stadtrat kann der Witwe eines verstorbenen Bezirkschornsteinfegermeisters die Weiterführung des Betriebs bis zur Dauer von 6 Monaten gestatten, wenn sie zur Ausführung der Kehrarbeiten einen Gesellen, der die Meisterprüfung bestanden hat, beauftragt.

2. Der Nachfolger des verstorbenen Bezirkschornsteinfegermeisters ist auf Verlangen der Erben verpflichtet, das rückständige Entgelt für das Reinigen der Schornsteine einzubezahlen und an die berechtigten Erben abzuliefern.

§ 20. Dienstenthebung und Dienstentlassung.

1. Bezirkschornsteinfegermeister, die ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes zuwiderhandeln, können vom Stadtrat mit Dienstentlassung bedroht und bei weiteren Verfehlungen ihres Dienstes zeitweilig enthoben oder striflos entlassen werden.

2. Der Stadtrat kann ohne vorherige Androhung einen Bezirkschornsteinfegermeister zeitweilig vom Dienste entheben, wenn gegen ihn das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet wird, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

3. Während der Dauer der zeitweiligen Enthebung bestellt der Stadtrat auf Kosten des vom Dienste Enthobenen einen Stellvertreter.

4. Dienstentlassung kann erfolgen, wenn der Bezirkschornsteinfegermeister

- wegen eines Verbrechens verurteilt ist,
- durch sein Verhalten in und außer dem Dienste sich der ihm übertragenen Stellung dauernd unwürdig erweist,
- infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird.

5. Bei Dienstentlassung infolge Alters, Krankheit oder Invalidität des Bezirkschornsteinfegermeisters ist die im § 2 dieses Ortsgesetzes vorgesehene Kündigungsfrist einzuhalten.

6. Vor der Dienstenthebung oder Dienstentlassung eines Bezirkschornsteinfegermeisters ist die Schornsteinfeger-Zwangssinnung zu hören.

§ 21. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes und Überschreitungen der festgesetzten Kehrgebühren werden, soweit durch andere strafgesetzliche Bestimmungen nicht höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 R.-M., ersatzweise mit Haft bis zu 4 Wochen, bestraft.

§ 22. Inkrafttreten.

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes werden aufgehoben: das Regulativ, das Schornsteinfegerwesen in der Stadt Chemnitz betreffend, vom 18. April 1904, der Nachtrag hierzu vom 19. Oktober 1925, die Dienstausweisung für die Bezirkschornsteinfeger in der Stadt Chemnitz vom 18. April 1904 und die Bestimmung des Stadtrates über die Grundgebührenordnung für das Schornsteinfegergewerbe im Bezirke der Stadt Chemnitz vom 4. Juni 1920 mit allen Änderungen.

§ 23.

Dieses Ortsgesetz tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den 15. Juli 1927.

Der Rat der Stadt Chemnitz.

(Siegel.) Dr. Hübschmann, Schenker.
Oberbürgermeister.

Anhang.

Gebührenordnung für das Schornsteinfegergewerbe in der Stadt Chemnitz

1. Die Grundgebühr für das einmalige Kehren eines jeden Schornsteins beträgt 0,20 R.-M.

Die Grundgebühr gilt für die Strecke des I. Gebäudegeschosses (auch des Dachgeschosses, durch welches der Schornstein geführt ist).

2. Für das zweite und das dritte Geschloß je 0,10 R.-M.

3. Für jedes weitere Geschloß einschließlich der Dachgeschosse, ganz gleich, ob in diesen Geschossen Feuerungen in die Schornsteine einmünden oder nicht, sowie für je 3 m Höhe über dem Dach 0,05 R.-M.

Dachgeschosse bis 3 m gelten als erstes Geschloß, bis 6 m als zweites Geschloß und über 6 m als drittes Geschloß.

Bei Schornsteinen, für die sich die Gebühren nicht nach Geschossen berechnen lassen, werden je 3 m als ein Geschloß angenommen.

4. Für das Kehren eines dem Kehrzwang unterstellten, freistehenden Schornsteins werden erhoben:

- bis 20 m Höhe 0,70 R.-M.
- bei größeren Höhen für jedes weitere angefangene Meter 0,10 R.-M.

5. Für das Ausbrennen eines Schornsteins 7,50 R.-M.

Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Hausbesitzer zu liefern.

6. Für das Kehren von Schornsteinen eines gewerblichen Betriebes oder von Schornsteinen mit starken Feuerungen und Zentralheizung, die außerhalb der festgesetzten Kehrzeiten besonders gereinigt werden müssen, ist ein Zuschlag von 25 v. H. auf die festgesetzten Kehrgebühren zu entrichten.

Dieser Zuschlag ist auch für Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Landwirtschaft als Haupterwerb anzusehen ist und für alle besteigbaren Schornsteine zu entrichten.

8. Für Gebäude, die mehr als 200 m von öffentlichen Straßen oder vom eigentlichen Ortsteile entfernt sind, sind Wegegebühren zu entrichten. Die Wegegebühren betragen:

- von 200 m bis 400 m 0,10 R.-M.
- von 400 m bis 600 m 0,15 R.-M.
- über 600 m 0,20 R.-M.

Diese Gebühren dürfen jedoch für jedes Grundstück und die dazugehörenden Nebengebäude bei jedem Kehrtermin nur einmal erhoben werden, ganz gleich, wieviel Schornsteine sich in dem betreffenden Gebäude befinden.

9. Für das Reinigen von Badofenkanälen

- für das erste Meter 0,50 R.-M.
- für jedes weitere Meter 0,10 R.-M.

10. Für sonstige Dienstleistungen, Feuerstättenprüfungen usw. für eine Stunde 1,50 R.-M.

11. Für Kehrarbeiten, die in der Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden, sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

In den vorstehend festgesetzten Gebühren ist die Vergütung für das Wegschaffen des Rußes, für die ortsbliche Meldung des Kehrens und die vorherige Anzeige des Ausbrennens der Schornsteine enthalten.

Wenn nach der ortsblichen Meldung zur Reinigung der Schornsteine der Schornsteinfeger an der Arbeit behindert oder diese auf Verlangen des Hausbesitzers oder der Hausbewohner verschoben wird, so ist der Bezirkschornsteinfegermeister berechtigt, für den dadurch entstandenen Zeitverlust die Hälfte der Kehrgebühren zu fordern.

Die Festsetzung der Gebühren für die Reinigung der dem Kehrzwang nicht unterstellten Schornsteine sowie der Kanäle (Fische) bleibt der freien